

BVGer D-502/2025 vom 27. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-502_2025

FR: TAF D-502/2025 du 27 janvier 2025

IT: TAF D-502/2025 del 27 gennaio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren)

Erwägungen

E. 26

Juli 2022 S. 4 m.w.H.), dass die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt – als offensichtlich un- begründet zu erkennen ist, weshalb über diese in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, mit summarischer Begründung und praxismässig ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e so- wie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG), dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimat- oder Her- kunftsstaat wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu ei- ner bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauun- gen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass als ernsthafte Nachteile namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen gelten, die einen unerträgli- chen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 AsylG), dass das SEM in der angefochtenen Verfügung zum Schluss gelangt, der Beschwerdeführer habe mit seinen Schilderungen über seine familiären und wirtschaftlichen Schwierigkeiten keinen Sachverhalt ersichtlich ge- macht, dem flüchtlingsrechtliche Relevanz zukommen würde, und auch die

D-502/2025 Seite 6 von ihm vorgebrachten Befürchtungen hinsichtlich einer ihm möglicher- weise in Zukunft drohenden Verhaftung nicht auf eine relevante Bedro- hungslage schliessen liessen, nachdem er seinen Angaben zufolge keine Probleme mit den heimatlichen Behörden gehabt habe, dass daher keine Hinweise darauf ersichtlich seien, dass er in der Heimat Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hätte, dass diese Schlüsse vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich zu be- stätigen sind und auf die entsprechenden Erwägungen des SEM verwiesen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Beschwerde aus- schliesslich auf seine angeblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beruft, welche jedoch – wie vom SEM zu Recht erkannt – asylrechtlich unerheblich sind, dass das SEM daher zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da der Beschwer- deführer insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügt (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass somit zu prüfen bleibt, ob es Gründe gibt, die dem Vollzug der Weg- weisung entgegenstehen, da das SEM eine

vorläufige Aufnahme von Ausländern anzuordnen hat, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist (Art. 44 [zweiter Satz] AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage im Heimatstaat des

D-502/2025 Seite 7 Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer zwar auf wirtschaftliche Schwierigkeiten verweist, welchen er in seiner Heimat begegnet sei, es sich bei ihm aber um einen arbeitsfähigen (...) -jährigen Mann mit einiger Arbeitserfahrung handelt, weshalb nicht von einer drohenden existenziellen Notlage auszugehen ist, dass entgegen den anders lautenden Beschwerdevorbringen auch kein rechtserheblicher medizinischer Behandlungsbedarf ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer gemäss dem bei den Akten liegenden Spitalbericht zwar am 30. Dezember 2024 wegen einer schmerzhaften Fussverletzung behandelt wurde, nachdem er sich beim Ausrutschen den rechten Fuss verdreht habe, anlässlich der ärztlichen Untersuchungen aber keine Verletzung festgestellt werden konnte, welcher einer akuten Behandlung bedurft hätte, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Bericht nach seinem Unfall lediglich für eine gewisse Zeit auf eine Schiene und Schmerzmittel angewiesen war, was als für die Sache unerheblich zu bezeichnen ist, dass gegen den Wegweisungsvollzug praxisgemäss auch nicht der vorgebrachte Wunsch nach einem weiteren Verbleib in der Schweiz spricht, dass der Wegweisungsvollzug schliesslich auch als möglich zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), da der Beschwerdeführer verpflichtet ist, sich bei der dafür zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für seine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten das SEM zu Recht den Vollzug der Wegweisung angeordnet hat, dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die eingereichte Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG) gestandslos geworden ist,

D-502/2025 Seite 8 dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege respektive Prozessführung (im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG) abzuweisen ist, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat, dass dem Beschwerdeführer demnach die Kosten des Verfahrens, welche auf Fr. 750.– zu bestimmen sind, aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-502/2025 Seite 9